

Christine Strube

DER BEGRIFF DOMUS IN DER NOTITIA URBS CONSTANTINOPOLITANAE.

In der ausgedehnten und sehr widersprüchlichen Literatur über den Begriff domus in der Notitia Konstantinopels bilden die wiederum sehr unterschiedlichen Ergebnisse der Aufsätze von D. Jacoby¹⁾ und A. Kriesis²⁾ den vorläufigen Abschluß. Die folgende Stellungnahme zu diesen Arbeiten möchte aufzeigen, daß die von beiden Autoren herangezogenen Untersuchungen von Homo³⁾ ein Material vorgelegt haben, das über die eng gefaßten Theorien von Kriesis und Jacoby hinausführt.

Kriesis geht aus von dem archäologischen Befund der Häuser von Ostia; dort werden um 300 n. Chr. in das Erdgeschoß der Mietshäuser palästänliche domus eingesprengt. Eine breite, wohlhabende Oberschicht, die aus dem Westen nach Konstantinopel kam, habe diese Verschmelzung zweier Haustypen als Wohnhaustyp eingeführt. Dadurch, daß diese Kombination von domus und insula vorherrschend wurde, sei zu erklären, warum insulae in der Notitia nicht gesondert genannt sind. Zur Unterstützung dieser These zieht Kriesis die Ergebnisse von Homo heran, der nachwies, daß sich der Wortsinn von insula in spätrömischer Zeit einschneidend verändert hat, nur nimmt Kriesis auch für den Begriff domus eine derartige Bedeutungsänderung an: "Denn das Einfamilienhaus, die domus der römischen Republik, führte im 6. Jh. n. Chr. einen neuen Namen: palation; der in Rom geborene Begriff insula war im selben 6. Jh. wahrscheinlich in Rom selbst ausgestorben (im Konstantinopel des 4. Jh. existierte er nicht) und war, wie in der Realität, so auch dem Wortsinn nach in den Begriff domus eingegangen, der nunmehr auch in Rom ein Mehrfamilienhaus bezeichnete"⁴⁾.

Tatsächlich macht es der spätrömische Gebrauch des Begriffs *insula*, wie ihn Homo nachwies, wahrscheinlich, daß von seiner Entwicklung die Bedeutung des Begriffs *domus* nicht unbeeinflusst blieb. Doch ist festzuhalten, daß er, wie Homo es belegte ⁵⁾, in Rom keineswegs die Bezeichnung *insula* verdrängte. Schwierig ist es, der Hauptthese von Kriesis zuzustimmen: Wenn in Ostia *domus* im Erdgeschoß der *insulae* eingeprengt werden, so ist diese Erscheinung vor allem aus der Spätzeit der städtischen Entwicklung heraus zu betrachten, - umgekehrt gab es schon weit vor 300 n. Chr. *domus*, die im Obergeschoß Mietparteien aufnahmen, also Mehrfamilienhäuser waren ⁶⁾. Aus welchen Gründen aber sollte dieser Haustyp in der Frühzeit von Konstantinopel eine solche, alles beherrschende, Rolle gespielt haben? Ist es denkbar, daß gerade die Oberschicht auf den Bau von Einfamilienhäusern aus reinem Profitdenken heraus ganz verzichtet hat?

Zudem scheint mir der archäologische Nachweis dafür, daß die Kombination von *domus* und *insulae* einen neuen Wohnhaustyp schuf, noch nicht gegeben ⁷⁾.

Eine weitere Frage wirft die These von Kriesis auf: Welche Auskunft geben die Gesetze über die Besitzer von *domus*, d. h., gibt es einen Hinweis auf die eindeutig vorherrschende Stellung einer "breiten Oberschicht" im Besitz der 4.388 *domus*, die nach Kriesis die Gesamtzahl aller Häuser sind ⁸⁾?

Jacoby vermeidet die Gegenüberstellung der Wohnverhältnisse im Westen und im Osten und geht aus von dem archäologischen und topographischen Befund in Konstantinopel. Er sieht in den *domus* die Einfamilienhäuser der Oberschicht ⁹⁾; die übrigen Häuser, in denen der größere Teil der Bevölkerung gewohnt habe, seien in der *Notitia* nicht genannt. Zudem stellt er die bisher nicht zu belegende Hypothese auf, die hohe Zahl der *domus* sei zum 6. Jh. hin verringert worden durch verstärkten Bau von Mietshäusern, da dem neuen Zustrom an Einwohnern die finanziellen Mittel zum Bau von Einfamilienhäusern gefehlt hätten. Wie die hohe Zahl von

4.388 domus in Konstantinopel gegenüber 1.782 domus in Rom für die Zeit der Notitia zu erklären ist, sagt Jacoby nicht. Da er jedoch für den größeren Teil der Bevölkerung eine zusätzliche Anzahl von Häusern voraussetzt, ergibt sich das Problem, wie sich zwischen diesen und den Häusern der Oberschicht eine vernünftige Relation herstellen läßt. Dabei wäre nur bei einer extrem niedrig angesetzten Einwohnerzahl pro domus, - die zur Voraussetzung hätte, daß die domus von Konstantinopel keinerlei Beziehungen zu den Einzelwohnhäusern von Rom gehabt hätten, - die von Jacoby errechnete Gesamtzahl der Einwohner einzubalten ¹⁰⁾.

Vor dem Erscheinen des Aufsatzes von Jacoby hatte Teall ¹¹⁾ auf das Dilemma hingewiesen, ausgehend von der Domus-Zahl, ein überzeugendes Verhältnis zwischen den Bevölkerungsgruppen herzustellen. Er schlug vor, die domus aufzufassen als private Einzelhäuser, in denen auch Mitglieder der unteren Klassen wohnten, nimmt jedoch an, daß in der überlieferten Zahl die Senatorenhäuser nicht mitgezählt sind.

Die Problematik stellt sich nach diesem Überblick heute folgendermaßen dar:

- 1.) Bezeichnet domus einen Haustyp im bautechnischen Sinn, - entweder ein Einzelwohnhaus oder einen Wohnhaustyp, der Einzelwohnhaus und Miethaus kombiniert? Ist dieser Haustyp in enger Beziehung zum spätrömischen Wohnhaus zu sehen, oder gibt es irgendeinen Hinweis auf eine eigenständige Entwicklung in Konstantinopel?
- 2.) Gibt es einen Anhaltspunkt dafür, daß domus in der Notitia nicht einen bestimmten Haustyp benennt, sondern "private detached houses", wobei zu fragen ist, ob nicht vielleicht der Begriff das Haus als Eigentum eines bestimmten Besitzers auffaßt, ohne es als Miet- oder Einfamilienhaus näher zu charakterisieren.
- 3.) Im ersten wie im zweiten Fall ist nach den Besitzern der Häuser zu fragen: Waren sie in den Händen einer

breiten Oberschicht, oder ist diese an der in der Notitia genannten Hauszahl nicht beteiligt?

Im Codex Theodosianus werden unterschieden: aedificia (aedes) publica und privata¹²⁾, domus publicae und privatae¹³⁾, und es findet sich auch die in den römischen Gesetzen häufige Gegenüberstellung von domus und villa; domus urbana und villa¹⁴⁾. Es fehlt, wie oft betont, die für römische Häuser so charakteristische Unterteilung in domus und insula auch in Aufzählungen, wo sie zu erwarten wäre: horrea, balnea, ergasteria, tabernae, domus, cenacula¹⁵⁾.

Als domus werden differenziert genannt: senatorische domus und allgemeine domus der Oberschicht¹⁶⁾; domus der grammatici, oratores, philosophiae perceptores und die domus der Vielen (plurimorum)¹⁷⁾. In den Gesetzen über die Einquartierung in den domus der Stadt (de metatibus)¹⁸⁾ werden ausgehend von allen domus¹⁹⁾ die Häuser der Waffenschmiede und Angehöriger ähnlicher Berufe²⁰⁾, sowie ein bestimmter Teil der domus von Angehörigen der Oberschicht²¹⁾ von diesem Gesetz befreit. Könnte man hier noch im Zweifel sein, ob nicht die Einzelhäuser verschiedener Klassen gemeint sind, so wird das allgemeine Fehlen des Begriffs insula doch entscheidend, wenn wir die Wasser- und Baugesetze betrachten, die zweifellos alle Häuser betrafen²²⁾, und für unsere Frage nach den Besitzern der in den Gesetzen genannten domus wird wichtig die Gesetzgebung zum *penis civilis*. Diese Gesetze seien darum hier ausführlicher besprochen²³⁾.

"Die 'bedeutendsten' Häuser sollen, wenn sie sich darbieten durch gut ausgestattete Bäder, zwei Unzen Wasser besitzen, wenn die Würde mehr erfordert als das, denn auf keinen Fall mehr als drei Unzen. Wir bestimmen, daß die mittelmäßigen Häuser von weniger Wert²⁴⁾ mit anderthalb Unzen zufrieden sein müssen, wenn es feststeht, daß sie überhaupt Bäder dieser Art haben²⁵⁾. Die Übrigen aber, die eine Wohnung von kleinerem Ausmaß unterhalten, sollen sich über den Gebrauch einer Unze freuen und keinem soll eine Abzäpfung erlaubt sein".

Unsere allzu lückenhafte Kenntnis über diesen Zweig der Wasserverteilung in Konstantinopel erlaubt es nicht, über die Menge der Wasserzuteilung etwas auszusagen und damit eine ungefähre Vorstellung über die Größe des Hauses zu gewinnen. Sicher ist nur, daß die ersten beiden Hausgruppen im Wert unterschiedlich sind, die zuletzt genannte mensio (wohl in der Bedeutung habitatio gleichzusetzen) ist nicht nur weniger wertvoll, sondern auch von kleinerem Ausmaß.

Es ist sehr unwahrscheinlich, daß die Häuser, in denen der größere Teil der Bevölkerung gewohnt haben soll, hier nicht eingeschlossen sind:

Ein Vergleich der Baugesetze der römischen Kaiserzeit mit dem großen Gesetz des Kaisers Zenon über die Wohnhäuser ²⁶⁾ zeigt eine durchgehende Tradition auf und viele Übereinstimmungen in bautechnischen Details ²⁷⁾. Es läßt jedoch wie die übrigen Gesetze zu den *aedificia privata* die Trennung von *domus* und *insula* vermissen, *domus* bezeichnet "à la fois maison particulière et immeuble de rapport" ²⁸⁾. Deutlich zeigt sich das auch dort, wo die in den kaiserzeitlichen Quellen *domus* mit *ergasteria* als eigenständige Bauten genannt werden ²⁹⁾: Die aus Rom bekannte Verbindung von *insula* und *tabernae* ist begrifflich nicht zu fassen, da sie im Begriff *domus* aufgeht. Den weitgedehnten Gebrauch des Begriffs *domus* zeigt besonders deutlich ein Passus im Baugesetz Zenons ^{29a)}: Die Holzverschläge, die die Säulen der großen *tabernae* verstellen, die römischen *tabernae tabulatae* (*cum cenculo*), werden als *domus* bezeichnet.

Seit konstantinischer Zeit hatten die Häuserbauer und Hausbesitzer von Konstantinopel das besondere Recht auf unentgeltlichen Empfang von Bürgerbrot. Zu den Begünstigten zählten vor allem "die Erbauer von Häusern aus Bürger- und Soldatenstand (*milites* und *populares*), wenn sie nicht einem höheren Stand, vor allem dem Senatorenstand angehörten" ³⁰⁾. Ob diese *domus* Einfamilien-, Miet- oder Mehrfamilienhäuser waren, ist den Gesetzen nicht zu entnehmen. Das Vorrecht der Hausbesitzer war mit dem Hause unlösbar verbunden und

es wurde noch 396 n. Chr. von Arkodius und Honorius ausdrücklich festgesetzt, daß alle, die in Konstantinopel keine Häuser besitzen, von der annona ausgeschlossen sind³¹⁾. "Denn es ist nicht gerecht, daß diejenigen, die es versäumt haben, ihre Anhänglichkeit an diese Stadt durch den Besitz eines Hauses zu bezeugen, diese Vorzüge genießen. Wenn irgendeiner, der versprochen hat, daß er ein Haus besitzen wird, dieses nicht innerhalb von sechs Monaten eingerichtet hat, dann hat er kein Anrecht auf die annona publica".

Diese Privilegien lassen vermuten, daß von konstantinischer bis in theodosianische Zeit hinein³²⁾ in der Mittelschicht der Bevölkerung eine breite Gruppe von Hausbesitzern heranwuchs, und dies macht es schwer, bei den Erbauern der 4.388 domus ausschließlich an eine breite Oberschicht wohlhabender Bauherren zu denken. Es wäre aber auch zu erwägen, ob nicht gerade über diesen Hausbesitz gute Unterlagen existierten, die sich statistisch hätten auswerten lassen bei der Errechnung der Gesamtzahl aller Wohnhäuser. Umso eher wäre dann zu fragen, warum gerade diese Häuser von der Notitia übergangen worden sein sollten.

Die wenigen Angaben zu den domus von Konstantinopel, die wir in den Gesetzen fassen, können auf die eingangs gestellten Fragen keine befriedigende Antwort geben. Doch sie machen deutlich, daß die Interpretation des Begriffs domus in der Notitia als Einfamilienhaus oder als alles beherrschender neuer Typ eines Mehrfamilienhauses eines überdeckt: Alle Deutungen gehen davon aus, daß der Begriff insula fehlt, im Cod. Theod. wie in der Notitia. Wenn sich nun zeigen läßt, daß die Gesetze unter dem Begriff domus alle Wohnhäuser der Stadt erfassen, kann ein entsprechender Gebrauch in der Notitia nicht von vornherein ausgeschlossen werden. In den 4.388 domus könnten sowohl Einfamilien- wie Miethäuser und auch beider Kombination zu suchen sein, der Inhalt des Begriffs würde sich weitgehend decken mit seinem Gebrauch in der Gesetzgebung. Dann müßten wir allerdings mit großen Unterschieden in der Größe und Qualität der einzelnen

Häuser rechnen. Dadurch würde in der Errechnung der Einwohnerzahl von Konstantinopel die Gesamtzahl der domus eine schwer faßbare Größe darstellen. Daß allerdings mit den domus noch keineswegs alle Wohngelegenheiten der Stadt erfaßt sind, darauf hat Homo nachdrücklich hingewiesen³³⁾. Zu nennen sind: Wohnungen und Häuser, die über öffentlichen Bauten (sogar über alten Basiliken) legen oder sich ihnen als Annex anschlossen³⁴⁾. Ein Gesetz, das Honorius und Theodosius erließen (413 n. Chr.), schloß die Portiken der Stadt mit ein³⁵⁾. Den größten Prozentsatz zusätzlicher Wohngelegenheiten boten wohl die zahlreichen ergasteria in den Arkaden öffentlicher Bauten, großer Straßen und Gassen³⁶⁾. Aufschlußreich ist hierfür der Passus im Beugesetz des Kaisers Zenon, der die Bauart von domus (aedificia) und tabernae festlegte, die zwischen den Säulen der Portiken errichtet wurden (Quae vero in aliis verbis partibus inter columnas tabernae constituuntur)³⁷⁾.

Es bleibt zu überprüfen, ob die vorgeschlagene Deutung des Begriffs domus nicht zu den Angaben der Notitia über die Regionen in Widerspruch gerät³⁸⁾. Die am Goldenen Horn gelegenen Regionen IV, V, VI und VII sind im Zusammenhang zu betrachten: Unter ihnen besitzt die Region V nur 184 Häuser, da sie "die Gebäude für die Bedürfnisse der Stadt" besitzt, die das Wohngebiet stark eingrenzen. Die IV. Region ist reicher an öffentlichen Gebäuden und nimmt, trotz ihres nicht viel größeren Gebietsumfangs, 375 Häuser auf. Die Häfen der V. und VI. Region schließen beide als Umschlags- und Arbeitsplätze eng zusammen. Die VI. Region bietet Platz für 484 Häuser, die Zahl öffentlicher Bauten ist in ihr bei weitem nicht so ausschlaggebend wie in der V. Region. Die VII. Region ist ein ausgesprochenes Wohngebiet mit 711 Häusern und drei bedeutenden Kirchen, die Dichte ihrer Hauszahl hat die unmittelbare Nähe zu den beiden Wirtschaftszentren sicher beeinflußt. Es wäre also gut möglich, daß die hohe Zahl der Häuser in den Regionen IV und VII bedingt ist

durch ihre unmittelbare Nähe zu den großen Umschlagplätzen.

So betrachtet läßt sich die Frage nach der Bedeutung der 711 domus in der VII. Region etwas zugespitzt so formulieren: Im gesamten Hauptwohngebiet Roms innerhalb der aurelianischen Mauer lagen nur etwa 1.000 domus³⁹⁾. Nähmen wir in beiden Fällen für domus den gleichen Inhalt an, so hätten wir im Fall der VII. Region auf kleinem Raum eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Einfamilienhäusern von nicht großem Flächeninhalt⁴⁰⁾. Damit ergäbe sich eine besonders starke Oberschicht in einem Viertel, das wenigstens ein ausgeglichenes Verhältnis in den Einwohnerschichten erwarten läßt, dieses aber läßt sich auf der zur Verfügung stehenden Wohnfläche schwerlich herstellen, wenn domus im obigen Sinn verstanden wird.

Die Zahl der gradus in den Regionen IV, V, VI und VII ist höher als in der VIII., IX., X. und XI. Region, - wenn sie im Verhältnis zu den Häusern betrachtet wird, - doch liegt umgekehrt die Zahl der Bäder in den letztgenannten Regionen höher. Die Zahl der Collegiati spiegelt diese unterschiedlichen Verhältnisse ebenfalls wieder⁴¹⁾. Daraus könnte mit großer Vorsicht gefolgert werden, daß z.B. in der X. Region, die wie die VII. eine hohe Hauszahl aufweist, aber eine sehr viel größere Fläche einnimmt⁴²⁾, - die X. Region ist großzügig aufgeteilt, die VII. stark zergliedert, - auch die Größe und Qualität der Häuser große Unterschiede aufwies. Die verhältnismäßig niedrige Hauszahl der Regionen am Marmarameer könnte vielleicht ein Hinweis darauf sein, daß dort der Anteil der Mittelschicht an der Gesamtzahl der Häuser geringer war als in den Regionen am Goldenen Horn.

Die meisten Thesen über den Begriff domus in der Notitia gehen aus oder führen fast zwangsläufig zu einer Schätzung der Einwohnerzahl. Aus den hier vorgetragenen Überlegungen könnte gefolgert werden, daß Konstantinopel im frühen 5. Jh. schwerlich über 200.000 Einwohner gehabt hat⁴³⁾. Doch ist eine Schätzung, die fast ausschließlich auf der Zahl der Stadthäuser mit einer großen Variationsbreite beruht, illusorisch, solange das archäologische und topographische Material ihr nicht ein Fundament bieten kann.

Anmerkungen

- 1) D. Jacoby: La population de Constantinople à l'époque byzantine: un problème de démographie urbaine, Byzantion XXXI, (1961) 81 - 109. Dort ein ausführliches Verzeichnis der bisherigen Literatur. Siehe auch die Stellungnahme zu den einzelnen Theorien über die Bevölkerungszahl von Kpl. bei P. Charanis, Observations on the Demography of the Byzantine Empire, Proceedings XIIIth Int. Congr. Byz. Studies (Oxford 1966) 448 - 449.
- 2) A. Kriesis, Über den Wohnbaustyp des frühen Konstantinopel, B.Z. 53 (1960) 322 - 327.
- 3) Homo, Rome impériale et l'urbanisme dans l'antiquité, Paris 1951.
- 4) Kriesis S. 326.
- 5) Homo S. 646.
- 6) Homo S. 550 - 551.
- 7) Die spätantiken Häuser von Ostia und Antiochia weisen Parallelen auf, doch lassen sich diese nicht als Stütze der Theorie von Kriesis auswerten. Außer der bei ihm genannten Literatur siehe auch R. Stillwell, Houses of Antioch, Dumb.Oaks Pap. 15 (1961) 47 - 57. Leider ist in den Grabungsberichten der letzten Jahrzehnte dem Hausbau nicht immer genügend Beachtung geschenkt worden. Die wenigen Beispiele, die sich aus Korinth, Stobi und Ceričin Grad für domus und insulae auführen lassen, um nur einige der wichtigsten Stadtgrabungen zu nennen, reichen bisher nicht aus, um von ihnen aus auf die Hauptstadt rückzuschließen (Korinth: R.L. Scranton, Mediaeval Architecture in the Central Area of Corinth, Corinth, Results of ex-

excavations, vol. 16 (Princeton 1957) S. 16 ff., Plan S. 18; Stobi: E. Kitzinger, A survey of the early christian town of Stobi, Dumb. Osk. Pap. 3, (1946) 117 - 128, Abb. 162 und 179; Caričin Grad: L'urbanisme de Caričin Grad, Starinar 15 - 16 (1964 - 1965) 61 - 67, Abb. 1.

- 8) Daß Kriesis in den 4.388 domus die Gesamtzahl sieht, geht aus seinen statistischen Tabellen hervor.
- 9) Dieser Haustyp hat sich nach Jacoby S. 100 in Kpl. entwickelt. Doch heben die von ihm herangezogenen Belege bei Ch. Diehl, Manuel d'art byzantin, Paris 1925, S. 424 - 427 und im DACL II, 1925, 1481 - 1484 nur die Bedeutung hervor, die neben dem römischen Einfluß der syrische Hausbau auf die Häuser von Byzanz hatte. Abgesehen davon, daß die Ableitung der "façades à portiques" und "balcons" vom Syrischen kaum aufrecht zu erhalten ist, wird in dieser Literatur die These aufgestellt, daß erst im VI. oder VII. Jahrhundert die großen römischen Häuser in Kpl. verschwanden und durch Miethäuser ersetzt wurden. Die These von Jacoby über die Entwicklung der domus des frühen 5. Jhs. wäre also noch zu beweisen.
- 10) Jacoby S. 100 - 101: "Aucune donnée littéraire, documentaire ou archéologique ne permet d'établir les dimensions moyennes des domus que ce soit à Rome ou à CP." Doch läßt sich für Rom durchaus der Spielraum zwischen minimaler und maximaler Fläche pro domus feststellen, und wie in Rom müßten wir in Kpl. sehr große Unterschiede zwischen den domus (=Einzelhäuser) in den inneren und äußeren Regionen annehmen. (Also z.B. bei den domus der VII, IX. und X. Region) Mit Berücksichtigung dieser großen Schwankungen hat v. Gerken, Einwohnerzahl S. 303 für Rom eine Durchschnittszahl von 30 Einwohnern pro domus (mit Personal) errechnet. (Die Einwohnerzahl Roms in der Kaiserzeit, Röm. Mitt. 55 (1940) 303). Nehmen wir für

der Stadthäuser mit einer großen Variationsbreite verabs, illustriert, solange das archäologische und topographische Material nicht ein Fundament bilden kann.

Kpl. pro domus nur durchschnittlich 25 Einwohner an, so kommen wir auf die Zahl von rund 109.000 Einwohner, die Angehörige der Oberschicht sind. Die Gesamtzahl der Einwohner in theodosianischer Zeit begrenzt Jacoby aber auf 188.000, so daß die Oberschicht ein ungewöhnliches Übergewicht erhalte. Hier zeigt sich, wie sehr die Überlegungen Jacobys von seiner Theorie eines in Kpl. entwickelten Haustyps abhängen.

- 11) J.L. Teall, The grain Supply of the Byzantine Empire, 330 - 1025, Dumb.Oaks Pap. 13, (1959) 134 Appendix A.
- 12) Cod. Theod. XV, 1, 21; 1, 25; 1, 38; 1, 41; 1, 46 u.a.
- 13) Cod. Theod. VII, 8, 2; VII, 8, 3 (384); 8, 13 (422); X, 19, 15 (424); XVI, 5, 30 (396); XV, 1, 8 (indicia-rias, Cod. Iust. 8, 11, 4: publicas).
- 14) Cod. Theod. V, 13, 2(341); IX, 17, 1 (340); XVI, 5, 36. Cod. Iust. XI, 13, 6 (440?); Cod. Iust. XII, 40,10.
- 15) Cod. Theod. XI, 20, 3 (400); vgl. auch Theod. Novell.
- 16) Cod. Theod. VI. 3. 3 (396) clarissimum domorum; VII, 8, 1 (361); XI, 23, 2 (362): a senatoriis domibus; XIV, 17, 6 (362); Theod. Novell., Maiorian. III, 65 (458): clarissimum domorum vel potentium. Cod.Theod. VII, 8, 14 (427): domum illustrium.
- 17) Cod. Theod. XIII, 3, 16 (414); XIV, 9, 3 (425).
- 18) Cod. Theod. VII und Theod. Novell. XXV.
- 19) Theod. Novell. XXV, 2 (444): Idque in omnibus huius almae urbis domibus custodiri decernimus.
- 20) Cod. Theod. VII, 8, 8 (400): a fabricensium domibus... fabricis similis domorum;
- 21) Cod. Theod. VII. 8, 3 (384); 8, 5 (398); 8, 16 (435) Theod. Novell. XXV, 4 (444).
- 22) Römische Gesetze mit differenziertem Gebrauch von domus und insula, die sich vergleichen ließen: Digesten VIII, 2 (De servitutibus praediorum urbanorum) 14,

- 20, 21, 41; VIII, 4 (Communia praediorum, tam urbano-
rum quam rusticorum) 6 und 8; IX, 2 (Ad legem Aquiliam)
27; XIX, 2 (Locati conducti) 7, 8, 9, 22, 28, 30, 33,
35, 56, 57, 60; XXXIX, 2 (De damno infecto), 15: si
insulae adiacens domui vitium faciat, utrum in insulae
possessionem an vero in totius domus possessionem mit-
tendum sit? Natürlich wird in den römischen Gesetzen
domus auch als übergreifender Begriff angewandt, doch
zeigen sie, daß gerade in den Baugesetzen stark dif-
ferenziert wird.
- 23) Cod. Theod. XV, 2, 3 (382 ?)
- 24) Daß inferioris meriti gleichzusetzen ist mit inferioris
pretii geht hervor aus Cod. Theod. XV, 1, 30 (393):
ut nulle domus inchoandae publicae fabricae gratis
diruatur, nisi usque ad quinquaginta libras argenti
pretii aestimatione taxabitur. De aedificiis vero
maioris meriti (pretii Iust.)...
- 25) In den balnea der mediocres domus sind nicht mit Si-
cherheit Bäder eines Einfamilienhauses zu sehen, denn
auch in Rom konnte das Miethaus in seinem Erdgeschoß
Bäder aufnehmen. Siehe Homo, S. 569 - 570 und A.v.
Gerken, Grenzen und Größen der vierzehn Regionen Roms,
Bonner Jahrb. 149 (1949), 423. In der Notitia ist im
Vergleich zu der Beschreibung Roms die Zahl der bal-
nea sehr niedrig: Rom: 971 (942 Curiosum), Kpl. :
153 Privatbäder, 8 große Thermen und warme Bäder.
Sind in Kpl. vielleicht Bäder in den Häusern nicht
gezählt, sondern nur Bäder als Einzelbauten in Pri-
vatbesitz? Diese Frage stellt sich, wenn man bedenkt,
daß in Kpl. nur die fünf großen Horrea genannt sind,
das Regionenverzeichnis Roms dagegen mit 334 horrea
zweifellos auch die in Häuser gelegenen mitzählt.
- 26) Cod. Iust., VIII, 10 (De aedificiis privatis).
- 27) Homo, e.a.O. 621 - 627 und 645.

- 28) Homo, s.a.O. 645.
- 29) Cod. Theod. XV, 1, 9 (362); XV, 1, 52 (424); Cod. Iust. VIII, 11, 21 (440); VIII, 10, 6.
- 29a) Cod. Iust. VIII, 10, 6.
- 30) Cod. Theod. XVII (De annonis civicis et pane gradili). B. Kübler, *Penis civilis*, RE, XVIII³, 609 - 611. Von dem Brotrecht der Hauserbauer ist zu unterscheiden die Brotlieferung an die gesamte Bevölkerung der Hauptstadt. Es ist auch zu beachten, daß der konstantinische Erlaß, der das Anrecht der Vornehmen auf Kaiserliche Domänen in den Diözesen Asiana und Pontica vom Domus-Besitz in Kpl. abhängig machte, im J. 438 abgeschafft wurde, (Theod. Novell, 5, 1), während das Brotrecht der Hauserbauer bis 618 bestehen blieb (s. Kübler, s.a.O. 606).
- 31) Cod. Theod. XVII, 17, 13.
- 32) Vacat.
- 33) Homo s.a.O. 574 - 579.
- 34) Cod. Theod. XV, 1, 46 (406), 50 (412), 38 (398).
- 35) Cod. Theod. XV, 1, 51 (413).
- 36) Cod. Theod. XV, 1, 52 (424); Cod. Iust. XII, 40, 10.
- 37) Siehe S. 125. Sie werden hier aufgeführt, da diese "domus-tabernae" schwerlich in der domus-Zahl der Notitia enthalten sind, und es ebenso undenkbar ist, daß ihre Besitzer zu den Empfängern des penis civilis gehörten, der mit dem Besitz eines Hauses verknüpft war.
- 38) Zum Folgenden: Notitia 232 - 236; Schneider, Straßen und Quartiere, Tabelle S. 77.
- 39) Siehe A.v. Gerken, Einwohnerzahl S. 314.
- 40) Diese Überlegungen gehen davon aus, daß der Flächeninhalt der VII. Region, wenn wir ausgehen von der Rekonstruktion Schneiders, Straßen Tf. 3, zwischen 45

und 50 ha betrug (Der Tabelle von Kriesis s. a. O. 327 liegt noch der alte Plan Schneiders zugrunde, zur Lage der VII. Region siehe Janin, Cple byz. 53). Nehmen wir für die 711 domus einen Durchschnittswert von 450 qm an, so ergibt sich daraus schon die Summe von rund 32 ha. Bedenkt man nun, daß von den 50 ha mindestens 10 ha für Straßen, Grün- und Freiflächen und die genannten Gebäude zu beanspruchen sind, so bedeutet das, daß eine kleinere Domusfläche nicht ausreichen würde, um ein überzeugendes Verhältnis herzustellen zwischen den Häusern der Ober- und Mittelschicht.

- 41) Zum System der collegiati siehe Homo S. 196 - 197. Ihre Zahl pro Region könnte etwas aussagen über die Bebauungsdichte, also über das Verhältnis von öffentlichen und privaten Bauten. So ist die Zahl der collegiati in der V. Region darum so hoch wie in der IV., die viel mehr Häuser hat, weil in ihr die großen Horrea und mehrere andere öffentliche Bauten lagen, und aus ähnlichen Gründen ließe sich die bei 116 Häusern verhältnismäßig hohe Zahl von 38 collegiati in der IX. Region begründen.
- 42) Es wird mit Schneider, Straßen und Quartiere S. 78 und Janin, Cple byz. S. 47 und 56, die Konstantinische Mauer als Grenze der Region X, XI, und XII angenommen, ohne auf dieses Problem hier näher einzugehen.
- 43) Gehen wir davon aus, daß bei großen Schwankungen in der Hausgröße die Zahl der Einwohner pro domus zwischen 25 und 40 gelegen haben kann, so erhalten wir im unteren Fall rund 109.000 als Gesamtzahl der 4.388 domus, im oberen Fall rund 175.000. Nehmen wir dann an, daß die auf S. 127 genannten Wohngelegenheiten rund 30.000 Einwohnern Raum gewährt haben, was bei der reichen Zahl der Portiken wohl nicht zu hoch gegriffen ist - so können wir zwischen der Gesamtsumme von 205.000 beziehungsweise 140.000 einen Mittelwert von 175.000 Einwohnern ansetzen.